

ZG_OBERGERICHT S2 2025 4 vom 29. September 2025

ZG Obergericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s2_2025_4

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2025 4 du 29 septembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2025 4 del 29 settembre 2025

Regeste

mehrfacher (teilweise versuchter) Diebstahl, Sachbeschädigung, mehrfacher (teilweise versuchter) Hausfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Widerhandlung gegen das Ausländer- u. Integrationsgesetz | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Die Verteidigung hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet. Danach erfolgte eine frist- und formgerechte Berufungserklärung beim Gericht. Da von den anderen Parteien keine Nichteintretensgründe gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO geltend gemacht wurden und solche auch nicht ersichtlich sind, ist auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend: Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom 13. November 2018 m.H.). 2.2 Die Verteidigung ficht in der Berufungserklärung das vorinstanzliche Urteil lediglich teilweise an und verlangt die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern II./1.1 (Diebstahl: nur in Bezug auf Anklagevorwurf 13), II./1.3 (Sachbeschädigung: nur in Bezug auf Anklagevorwurf 9), II./1.4 (mehrfacher Hausfriedensbruch: nur betreffend die Anklagevorwürfe 9 und 12), II./1.5 (mehrfacher versuchter Hausfriedensbruch: Anklagevorwürfe 15 und 16), II./1.6 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte: Anklagevorwurf 19), II./1.7 (Widerhandlung gegen das AIG: Anklagevorwurf 20), II./2. (Widerruf), II./3. (Strafe), II./4. (Landesverweisung), II./5. (Ausschreibung der Landesverweisung im SIS). Dem Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfachen Diebstahls liegt eine elffache Tatbegehung zu Grunde (Anklagevorwürfe 2, 3, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18). Der Beschuldigte ficht nur den aufgrund des Anklagevorwurfs 13 ergangenen Schuldspruch an.

Aufgrund dieser Anfechtung ist die entsprechende Dispositiv-Ziffer II./1.1 nicht in Rechtskraft erwachsen; der Schuldspruch wegen mehrfachen Diebstahls im Zusammenhang mit den nicht angefochtenen Tatvorwürfen ist neu auszusprechen. Gleiches gilt für den Schuldspruch wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs, hat der Beschuldigte doch von der sanktionierten vierfachen Tatbegehung nur zwei Schuldsprüche angefochten. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Dispositiv-Ziffer II./7.4 betreffend die Rückzahlungspflicht der Kosten der amtlichen Verteidigung ist untrennbar mit dem Kostenspruch verbunden, sodass diese auch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist. Folglich sind die Dispositiv-Ziffern II./6. und II./7.4 von Amtes wegen zu über-

Seite 7/52 prüfen. Die übrigen Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils wurden von keiner Partei angefochten und sind mithin in Rechtskraft erwachsen (Ziff. II./1.2 [Schuldspruch wegen mehrfachen versuchten Diebstahls], III. [Zivilklagen], IV. [Beschlagnahmte Vermögenswerte]). Dies ist im Urteilsspruch vorab festzustellen. 2.3 Die Staatsanwaltschaft hat weder selbständig Berufung erhoben noch Anschlussberufung erklärt. Es gilt somit das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (Verbot der reformatio in peius). 3.1 Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (Art. 405 Abs. 1 StPO). Art. 406 StPO regelt abschliessend, wann Ausnahmen zulässig sind. Mit dem Einverständnis der Parteien kann die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist und wenn Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind (Art. 406 Abs. 2 lit. a und lit. b StPO). Das Berufungsgericht kann auch ohne Einverständnis der Parteien die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn namentlich der Zivilpunkt oder die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind (Art. 406 Abs. 1 StPO). Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verzicht auf die öffentliche Verhandlung auch mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Anspruch auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung als Teilgehalt der umfassenden Garantie auf ein faires Verfahren) zu vereinbaren ist. 3.2 Die Art der Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen hängt von den Besonderheiten des konkreten Verfahrens ab. Es ist insbesondere unter Beachtung des Verfahrens als Ganzem und der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob vor einer Berufungsinstanz eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) muss selbst ein Berufungsgericht mit freier Kognition hinsichtlich Tat- und Rechtsfragen nicht in allen Fällen eine Verhandlung durchführen, da auch andere Gesichtspunkte wie die Beurteilung der Sache in angemessener Frist mitberücksichtigt werden dürfen. Von einer Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz kann etwa abgesehen werden, soweit die erste Instanz tatsächlich öffentlich verhandelt hat, wenn allein die Zulassung eines Rechtsmittels, nur Rechtsfragen oder aber Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen, ferner wenn eine reformatio in peius ausgeschlossen oder die Sache von geringer Tragweite ist und sich etwa keine Fragen zur Person und deren Charakter stellen. Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann aber der Umstand sprechen, dass die vorgetragenen Rügen die eigentliche Substanz des streitigen Verfahrens betreffen (BGE 147 IV 127 E. 2.3.2). 3.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anwesenheit der beschuldigten Person ferner nur dann im Sinne von Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO erforderlich, wenn das Berufungsgericht die erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen verwerfen und die

beschuldigte Person in Abänderung des angefochtenen Urteils schuldig sprechen will. Diesfalls kann es den Sachverhalt nicht lediglich auf Grundlage der Akten feststellen, sondern hat die beschuldigte Person zu einer mündlichen Berufungsverhandlung vorzuladen, so dass sich diese zu den Vorwürfen persönlich äussern und diejenigen Umstände vorbringen kann, die der Klärung des Sachverhalts und ihrer Verteidigung dienen können. Schützt hingegen die Berufungsinstanz das erstinstanzliche Urteil, so ist ein schriftliches Verfahren grundsätzlich zulässig,

Seite 8/52 auch wenn die Würdigung des Sachverhalts umstritten ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_822/2023 vom 27. August 2024 E. 2.2). Die Frage der Zulässigkeit des schriftlichen Berufungsverfahrens zur Beurteilung einer Landesverweisung entscheidet sich im Einzelfall und unter Beachtung der konventionsrechtlichen Grundsätze (BGE 150 IV 417 E. 2.3). Ist die Situation des Beschuldigten bei einer Rückkehr in das Heimatland unklar und die Würdigung sowie Abwägung tatsächlicher Umstände erforderlich, muss das Berufungsgericht zwingend eine mündliche Berufungsverhandlung durchführen (BGE 150 IV 417 E. 2.4.3 und 2.4.4).

3.4 Im vorliegenden Fall haben sich sowohl die Verteidigung wie auch die Staatsanwaltschaft ausdrücklich mit der Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden erklärt (OG GD 4; OG GD 6). Bezüglich der Privatkläger ist von einer konkludenten Einwilligung in das schriftliche Verfahren auszugehen. Mithin wurde das schriftliche Verfahren mit dem Einverständnis sämtlicher Parteien angeordnet. Bei der Vorinstanz handelt es sich so- dann um ein Einzelgericht im Sinne von Art. 406 Abs. 2 lit. b StPO. Der Beschuldigte wurde im Vorverfahren mehrfach einvernommen (HD 4/1 und 4/2; act. 2/1-2/6). Zudem wurde der Beschuldigte auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zur Person und zur Sache be- fragt (SE GD 10/2). Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz öffentlich verhandelt hat und der Beschuldigte zahlreiche ihm vorgeworfene Delikte eingestanden hat. Ferner ist eine reformatio in peius ausgeschlossen. Zudem stellten sich keine Fragen zur Person des Be- schuldigten und dessen Charakter.

3.5 Der Beschuldigte hat auch die von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung ange- fochten. Die Verteidigung begründete die Aufhebung der entsprechenden Dispositivziffer in der Berufungserklärung als logische Folge der von ihr beantragten Freisprüche (OG GD 2 S. 6). Gleich argumentierte die Verteidigung vor der Vorinstanz (SE GD 10/5 S. 19). Der Be- schuldigte sagte im Vorverfahren aus, er würde die Landesverweisung akzeptieren (HD 4/2 Frage 39). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er dies (SE GD 10/2 S. 2). Somit wurden im bisherigen Verfahren keine Einwände gegen die Landesverweisung als sol- che geltend gemacht und Umstände, die einen Härtefall nach Art. 66a Abs. 2 StGB begrün- den könnten, sind auch nicht ersichtlich. Weder war die Situation des Beschuldigten bei einer Rückkehr nach Tunesien unklar, noch war die Abwägung tatsächlicher Umstände erforder- lich. Zudem trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf das Asylgesuch des Beschul- digten vom 16. März 2024 nicht ein und wies ihn an, die Schweiz am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen (act. 1/20/8 f.). Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Folglich stünde die ggf. anzuordnende Landesverweisung auch nicht im Widerspruch zu einem aus- länderrechtlichen Entscheid, so dass auch diesbezüglich keine weitere Amtsermittlungspflicht besteht (vgl. BGE 150 IV 417 E. 2.4.3). Daran ändern auch die von der Verteidigung erstmals in der Berufungsbegründung – und damit nach der Anordnung des schriftlichen Verfahrens – als Eventualbegründung vorgebrachten Einwände gegen eine Landesverweisung nichts (vgl. E. IX./5). Im Unterschied zur erwähnten Rechtsprechung erfolgte die Anordnung des schrift- lichen Verfahrens zudem gestützt auf Art. 406 Abs. 2

StPO und somit mit dem Einverständnis des Beschuldigten und der übrigen Parteien. Folglich steht auch die zu prüfende Landesverweisung der Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens nicht entgegen. 3.6 Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu konstatieren, dass die Voraussetzungen von Art. 406 Abs. 2 StPO erfüllt sind und die Angelegenheit auch in einem schriftlichen Verfahren angemessen und sachgemäss beurteilt werden kann. Die Durch-

Seite 9/52 führung eines schriftlichen Berufungsverfahrens steht im Einklang mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK und der diesbezüglich ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. 4.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). 4.2 Die Parteien stellten im Berufungsverfahren keine Beweisanträge. Auch das Gericht sieht keine Veranlassung, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise von Amtes wegen zu ergänzen. Beigezogen wurde einzig ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten. Folglich bilden die im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise zusammen mit den Eingaben der Parteien im Berufungsverfahren die Entscheidungsgrundlagen des Gerichts.

E. 1.1

Die Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) beurteilt sich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung; BGE 146 IV 172 E. 3.2.1).

Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im SIS ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a des Schengener Durchführungsübereinkommens [SDÜ]).

E. 1.2

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Voraussetzung gemäss Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist zudem zu prüfen, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass bei der Legalprognose zum Beispiel eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS nicht entgegen. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die

einzel betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend sind zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der beschuldigten Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8). 2. Die Verteidigung bringt zusammengefasst vor, die Ausschreibung im Schengener Informationssystem – sofern denn eine Landesverweisung angeordnet würde – erweise sich nicht als verhältnismässig. Wenn der Beschuldigte über ein Aufenthaltsrecht in einem Schengen-Staat verfügen würde, hätte er ohnehin keinen grossen Nachteil, weil er aufgrund seines Aufenthaltsstitels zumindest in das betreffende Schengen-Land reisen könnte. Gerade weil der Beschuldigte aber kein solches Aufenthaltsrecht habe, treffe ihn die Massnahme besonders stark, weil die Schengen-Staaten ihm die Einreise kaum bewilligen würden, wenn sie vom Landesverweis über das Schengener Informationssystem Kenntnis erlangen würden. Faktisch erhalte der Beschuldigte dadurch nicht nur einen Landesverweis für die Schweiz, sondern für den gesamten Schengen-Raum. Als Drittstaatenangehöriger habe es der Beschuldigte allgemein schwieriger, in ein Schengen-Land einzureisen, umso mehr, wenn er im Schengener Informationssystem verzeichnet sei. Die Ausschreibung erweise sich aus diesem Grund als unverhältnismässig (OG GD 11 Rz. 78-80).

Seite 46/52 3. Der Beschuldigte ist tunesischer Staatsangehöriger. Damit ist er ein Drittstaatenangehöriger i.S.v. Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung. Er wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 23 Monaten verurteilt. Der Beschuldigte verübte mehrere Delikte, die u.a. mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht sind. Ferner hat er die öffentliche Ordnung in der Schweiz durch zahlreiche Einzelstraftaten erheblich gestört und es besteht auch weiterhin die Gefahr, dass er die öffentliche Ordnung auch in Zukunft stören wird. Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist somit entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht unverhältnismässig. Die Verteidigung übersieht auch, dass die SIS II-Verordnung gerade zum Ziel hat, die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). Der Beschuldigte ist ein mehrfach vorbestrafter Straftäter, der die öffentliche Ordnung in der Schweiz erheblich gestört hat und dem eine negative Legalprognose ausgestellt werden muss. Sinn und Zweck des Schengener Informationssystems ist es gerade, zu verhindern, dass ein entsprechender Straftäter in ein anderes Schengen-Land einreisen und dort weiter delinquieren kann. Mit der Ausschreibung im Schengener Informationssystem wird auf diese Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung sämtlicher Mitgliedsstaaten geschützt. 4. Die Landesverweisung des Beschuldigten ist folglich im Schengener Informationssystem auszuschreiben. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen der Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zutreffend dar (OG GD 1 E. IX./1). Darauf kann verwiesen werden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. Mit vorliegendem Urteil werden die vorinstanzlichen Schuldsprüche grösstenteils bestätigt. Nur in Bezug auf einen Anklagevorwurf ergeht ein Freispruch. Dies fällt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung allerdings nicht ins Gewicht und führt insbesondere nicht zu einer tieferen Sanktion. Folglich rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten trotz des Freispruchs die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens aufzuerlegen. Bei der Berechnung der Kosten ist es allerdings zu einem Versehen gekommen. Gemäss

der Buchhaltung der Gerichtskasse wurden einige Kostenstellen im bisherigen Verfahren falsch verbucht. Entgegen der erstinstanzlichen Feststellung betragen die Verfahrenskosten CHF 15'726.90. Diese sind dem Beschuldigten aufzuerlegen. Dem Beschuldigten werden die ihm auferlegten Kosten aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse in Anwendung von Art. 425 StPO jedoch bereits heute vollumfänglich erlassen. 3. Sodann wird aus dem gleichen Grund auch bereits heute auf eine Rückforderung der dem Beschuldigten auferlegten Kosten seiner amtlichen Verteidigung verzichtet. 4. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Berufung des Beschuldigten wird im Hauptpunkt abgewiesen. Der Freispruch stellt einen Nebenpunkt dar und führt zu keiner mildereren Bestrafung und auch die Landesverweisung sowie deren Ausschreibung im SIS werden bestätigt. Folglich sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 9/10 aufzuerlegen und zu einem 1/10 auf die Staatskasse zu nehmen. Aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse werden ihm auch die auferlegten Kosten in Anwendung von Art. 425 StPO bereits heute vollumfänglich erlassen.

E. 1.17

h 08.07.2025 Tels. mit Migrationsamt 0.42 h

Seite 48/52 Es ist zwar nicht ersichtlich, weshalb es für die Verteidigung des Beschuldigten in diesem Umfang notwendig war, sich mit den Migrationsämtern auszutauschen. Bei grosszügiger Betrachtung kann hingegen davon ausgegangen werden, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Landesverweisung angemessen waren. Im Übrigen sind die geltend gemachten Aufwendungen angemessen. Der zu entschädigende Aufwand beträgt somit 23.82 Stunden und der Stundenansatz CHF 220.00. Die geltend gemachten Spesen von CHF 45.10 sind ausgewiesen. Das Honorar der amtlichen Verteidigung ist mithin inkl. Spesen und 8.1 % MWST auf CHF 5'713.60 festzulegen. Aufgrund definitiver Uneinbringlichkeit wird der Beschuldigte von einer Rückzahlungsverpflichtung bereits heute definitiv entbunden.

E. 5

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des "angeklagten Sachverhalts" aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Anklagevorwurf 12: Diebstahl und Hausfriedensbruch vom 05./06. Juli 2024, zwischen ca. 22.00 Uhr und ca. 03.30 Uhr, an der W. _____ strasse 22 in X. _____ zum Nachteil von P. _____ 1. Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last: "B. _____ ging in der Nacht vom Freitag, 5. Juli 2024, auf Samstag, 6. Juli 2024, zwischen ca. 22.00 Uhr und ca. 03.30 Uhr zusammen mit F. _____ auf der Suche nach unverschlossenen Autos, aus welchen sie

heimlich und ohne Recht dazu so viel Bargeld und Wertgegenstände wie möglich entwenden konnten, um darüber nach eigenem Gutdünken zu verfügen, in X. _____ die W. _____ strasse entlang. Dabei waren sie sich einig, dass sie arbeitsteilig vorgehen werden und jeder im Bedarfsfall auch den Tatbeitrag des anderen übernehmen wird. Als sie bei der Liegenschaft W. _____ strasse 22 den parkierten grauen Camper VW California, Kennzeichen AG . _____ von P. _____ (Nutzniesser) sahen, setzten sie diesen Plan in die Tat um, indem sie prüften, ob die Autotüren abgeschlossen waren. Weil sie nicht abgeschlossen waren, betraten sie diesen Camper und durchsuchten ihn nach Bargeld und Wertgegenständen. Dabei fanden sie aus dem Eigentum von P. _____ einen Lautsprecher Marke UE Boom, Megaboom, schwarz, im Sachwert von ca. CHF 130.00 und eine Armbanduhr Marke Rado, gold- gelb/silbergrau, im Sachwert von ca. CHF 2'000.00. Diese Beute nahmen sie mit sich, obwohl sie darauf keinen Rechtsanspruch hatten, um darüber nach eigenem Gutdünken zu verfügen."

Seite 10/52 2. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten in diesem Zusammenhang des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, begangen am 5./6. Juli 2024, schuldig. Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus (OG GD 1 E. II./4.7): Entgegen der Meinung der Verteidigungen ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs aus folgenden Gründen erfüllt: Geschütztes Rechtsgut von Art. 186 StGB ist das Hausrecht als Freiheit, selbst zu bestimmen, wer sich in den eigenen Räumen aufhalten darf, und als Element der Privatsphäre (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 186 StGB N 5; Trechsel/Mona in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A., 2011, Art. 186 N 1). Auch solche Behausungen bilden Schutzobjekt von Art. 186 StGB, welche keine Bauten oder Bestandteile von Wohnhäusern darstellen, wie Wohnwagen, Camper, Zelte und Schiffe, soweit sie nicht als blosser Transportmittel dienen (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 186 N 14; Trechsel/Mona, a.a.O., Art. 186 N 2). Vorliegend steht fest, dass der Camping-Bus in erster Linie als Wohnstätte und nicht als Fortbewegungsmittel dient und die Qualität und Intensität des Wohnens darin sich nicht von jenem in einem Haus oder einer Wohnung in einem Haus unterscheidet. Der inkriminierte Camper bildet somit Schutzobjekt von Art. 186 StGB. Auch wenn er an einem Ort abgestellt ist, an welchem er gerade nicht bewohnt wird, ändert dies nichts daran, dass ein Camper in erster Linie Wohnzwecken dient und diese Zweckbestimmung nicht verliert, weil er zurzeit nicht bewohnt wird. Das- selbe gilt auch bezüglich des Elementes des Schutzes der Privatsphäre, welcher auch zu gewährleisten ist, wenn der Camper auf einem Parkplatz abgestellt wird. Eine unbewohnte oder gar leere Wohnung verliert auch nicht den Charakter als Schutzobjekt im Sinne von Art. 186 StGB allein aufgrund des Umstandes, dass sie gerade nicht ihrem Zweck entsprechend genutzt wird (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190384-O/U/cs vom 21. Januar 2020 S. 8 f.). 3. P. _____ gab am 6. Juli 2024 vor Ort gegenüber der Polizei an, dass aus seinem unverschlossenen Camper ein Lautsprecher der Marke UE Boom (Sachwert ca. CHF 130.00) und eine Armbanduhr der Marke Rado (Sachwert: ca. CHF 2'000.00) gestohlen worden seien (act. 1/13/2). Der Beschuldigte trug diese Gegenstände bei seiner Verhaftung auf sich (act. 1/13/1 S. 5). 4. P. _____ stellte am 6. Juli 2024 Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs (act. 6/13/1).

E. 5.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafprozess basiert auf dem kantonalen Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 AnwT sind die Honorare der

Rechtsanwalte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemuhungen festzulegen. Fur den Bereich der Strafsachen wird im Anwaltstarif prazisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (§ 15 Abs. 1 AnwT i.V.m. § 16 Abs. 1 AnwT), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 betragt; er kann in besonderen Fallen bis auf CHF 300.00 erhohet werden (§ 15 Abs. 2 AnwT). Das Honorar wird dabei nach den Regeln zur Entschadigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters gemass § 14 AnwT festgelegt (§ 15 Abs. 2 AnwT). § 14 Abs. 3 AnwT sieht dabei eine Spezifikationspflicht vor, d.h. der amtliche Verteidiger muss eine spezifizierete Abrechnung einreichen. Spezifiziert im Sinne von § 14 Abs. 3 AnwT bedeutet, dass die Abrechnung sinnvoll gegliedert, ausreichend spezifisch, nachvollziehbar und uberprufbar ist, so dass sie von der rechtsanwendenden Behorde auf ihre Rechtmassigkeit gepruft werden kann.

E. 5.1.1

Hat der Tater durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen fur mehrere gleichartige Strafen erfullt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhohet sie angemessen. Es darf jedoch das Hochstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Halfte erhohen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Tater begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Tater nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden waren (Art. 49 Abs. 2 StGB). Das Strafgesetz will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewahrleisten. Das Bundesgericht hat das Vorgehen betreffend die Festsetzung der Zusatzstrafe bei retrospektiver Konkurrenz wiederholt aufgezeigt. Darauf kann verwiesen werden (Urteil des Bundesgerichts 7B_112/2023 vom 9. Januar 2025 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Hat das Gericht Straftaten zu beurteilen, die der Tater teils vor und teils nach einer fruheren Verurteilung begangen hat, ist teilweise eine Zusatzstrafe zur erwahnten fruheren Verurteilung auszusprechen. Dabei ist wie folgt vorzugehen: Hat der Tater mehrere Taten vor und nach einer fruheren Verurteilung begangen, sind zuerst die Straftaten zu sanktionieren, die vor dem rechtskraftigen fruheren Urteil begangen wurden. Kommt die gleiche Strafart wie im fruheren Urteil in Betracht, hat das Gericht eine Zusatzstrafe auszufallen. In einem zwei-

Seite 30/52 ten Schritt ist die Strafe fur die Delikte nach dem Ersturteil festzusetzen, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB. Abschliessend sind die ermittelten Strafen in einem dritten Schritt zusammenzuzahlen. Dadurch kommt Art. 49 Abs. 1 StGB im Verhaltnis der beiden Tatkomplexe nicht mehr zum Tragen und wird die Strafzumessung vereinfacht (BGE 145 IV 1 E. 1; BGE 142 IV 265 E. 2.3 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_192/2020 vom 19. August 2020 E. 2.4).

E. 5.1.2

Die Verteidigung usserst sich in ihrer Berufungsbegrundung ausfuhrlich zur Strafzumessung. Dabei gibt sie verschiedentlich an, welche Anzahl von Tagen Freiheitsstrafen fur hypothetische Einzelstrafen jeweils angemessen sei (OG GD 11 Rz. 51-71). Die Meinung der Verteidigung, welches die jeweils verschuldensangemessenen Einzelstrafen darstellen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Ausfuhrungen der Verteidigung im Wesentlichen darin erschopfen, die aus ihrer Sicht angemessene Anzahl Tage Freiheitsstrafe zu nennen, wird nachfolgend nicht weiter darauf eingegangen. Denn das

Gericht wird die ver- schuldensangemessene hypothetische Einzelstrafe nach strafrechtlichen Kriterien aufgrund der festgestellten Tatsachen festlegen. Dabei ist das Gericht aber nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentpunkten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Im Übrigen müssen sich die Gerichte nicht mit sämtlichen Partei- standpunkten befassen, sondern können sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (Urteil des Bundesgerichts 6B_1223/2020 vom 10. November 2020 E. 5; BGE 143 III 65 E. 5.2; BGE 141 III 28 E. 3.2.4). Das Gericht ist damit nicht dazu verpflichtet, dar- zutun, weshalb die von der Verteidigung vorgeschlagenen hypothetischen Einzelstrafen nicht angemessen sind und stattdessen auf eine andere Anzahl Tage Freiheitsstrafe erkannt wird.

E. 5.1.3

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2).

E. 5.2

Der amtliche Verteidiger reichte am 12. September 2025 seine Honorarnote ein, mit welcher er für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 39.75 Stunden geltend macht (OG GD 17). Davon entfallen gemäss der detaillierten Honorarnote 28.43 Stunden auf das Verfassen der Berufungsbegründung (inkl. Aktenstudium, Argumentation, Verweise und Finalisierung). Die- ser Aufwand erscheint zu hoch. Dabei ist zu bedenken, dass der Beschuldigte praktisch sämtliche, ihm vorgeworfene Sachverhalte eingestanden hatte und sich im vorliegenden Ver- fahren mehrheitlich Rechtsfragen stellten. Zudem hat der amtliche Verteidiger den Beschul- digten bereits im Vorverfahren und vor der Vorinstanz verteidigt und hierfür eine Entschädi- gung von CHF 18'060.00 erhalten. Der amtliche Verteidiger kannte damit bereits die Akten bzw. war aufgrund der weitreichenden Geständnisse des Beschuldigten im Berufungsverfah- ren ohnehin kein vertieftes Aktenstudium notwendig. Zwar reichte der amtliche Verteidiger eine 36-seitige Berufungsbegründung ein. In grossen Teilen brachte er darin aber die gleiche Argumentation vor wie vor Vorinstanz. Vor diesem Hintergrund ist der zu entschädigende Aufwand für die Berufungsbegründung zu kürzen und auf 12.5 Stunden festzusetzen. Weiter macht der amtliche Verteidiger insgesamt 2.51 Stunden für Korrespondenz mit dem Migrationsamt geltend. Dabei handelt es sich um folgende Positionen in der Honorarnote: 12.03.2025 Schreiben re L, Tel. bei Migr.amt 0.25 h 12.03.2025 Tel. mit Fr. AV. _____ re Landeverweisung 0.25 h 20.03.2025 Unterlagen von Migrationsamt 0.17 h 14.05.2025 Tels. Ausländer- und Asylbehörde 0.25 h 07.07.2025 Unterlagen, Tel. bei Migrationsamt Aargau

E. 5.2.1

Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Ist die (abstrakt) schwerste Straftat in der Grundstrafe enthalten, ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatz- strafe ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 2.2). Vorlie-

Seite 31/52 gend wurde der Beschuldigte mit dem rechtskräftigen Urteil des Untersuchungsamts Altstät- ten u.a. wegen Diebstahls verurteilt. Auch mit vorliegendem

Urteil ergeht ein Schuldspruch wegen (mehrfachen) Diebstahls. Diebstahl wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren be- straft, so dass es sich hierbei um die abstrakt schwerste Straftat handelt. Konkret wiegt der Diebstahl zum Nachteil von G._____ am schwersten, so dass für diesen die Einsatzstrafe festzulegen ist.

E. 5.2.2

Diebstahl zum Nachteil von G._____ (Anklageziffer 2) Die Verteidigung bringt vor, die von der Vorinstanz festgesetzte Ausgangsstrafe von 60 Tage erweise sich als deutlich zu hoch, da der Beschuldigte weder das Fahrzeug beschädigt habe noch der Deliktsbetrag besonders hoch sei. Angemessen wären maximal 30 Tage (OG GD

E. 5.2.3

Diebstahl zum Nachteil von AN._____ (Anklageziffer 3) Auch beim Diebstahl zum Nachteil von AN._____ handelt es sich um einen einfachen Diebstahl aus einem unverschlossenen Fahrzeug ohne erhöhtes Gefahrenpotential mit einer Deliktssumme von ca. CHF 920.00. Die objektive Tatschwere wiegt leicht. Die Verteidigung bringt vor, für diesem Diebstahl hätte die Ausgangsstrafe um maximal 15 Tage erhöht wer- den dürfen (OG GD 11 Rz. 52). Damit erachtet sie eine Einzelstrafe von 30 Tagen als ange- messen. Entgegen den Ansichten der Verteidigung ist als hypothetische Einzelstrafe aller- dings eine Freiheitsstrafe von 50 Tagen festzulegen. Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe zum Diebstahl zum Nachteil von G._____ kommt das Asperationsprinzip ausge- prägt zur Anwendung, d.h. die Grundstrafe ist um die Hälfte, d.h. um 25 Tage zu erhöhen.

E. 5.2.4

Hausfriedensbruch zum Nachteil der AO._____ AG (Anklageziffer 1) Der Beschuldigte betrat das Geschäft der AO._____ AG bzw. das Kaufhaus AO._____, obwohl gegen ihn ein Hausverbot ausgesprochen worden war. Die Verteidi- gung erachtet auch hier die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einzelstrafe als deutlich überhöht und unverhältnismässig. In korrekter Anwendung des richterlichen Ermes- sens sei eine Freiheitsstrafe von asperiert sieben Tagen angemessen (OG GD 11 Rz. 54). Damit ist die Verteidigung allerdings nicht zu hören. Zwar erfolgte der Hausfriedensbruch oh- ne Gewaltanwendung und betraf bloss die Verletzung eines Hausverbots in einem dem Pu- blikum offenstehenden Geschäftslokal. In subjektiver Hinsicht ist allerdings die Missachtung

Seite 32/52 des Hausverbotes als Zeichen einer Geringschätzung gesellschaftlicher Normen zu berück- sichtigen, so dass sich die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einzelstrafe von 25 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen erweist. Da die Tat in keinem Zusammenhang mit den beiden Diebstählen steht, kommt das Asperationsprinzip nicht sonderlich ausgeprägt zur Anwendung und die Ausgangsstrafe ist um rund zwei Drittel, d.h. um 15 Tage, zu erhöhen.

E. 5.2.5

Rechtswidriger Aufenthalt vom 3. Mai bis 3. August 2024 (Anklageziffer 20) Die Verteidigung bringt vor, dem Beschuldigten sei zugute zu halten – sofern er wegen vor- sätzlicher Begehung schuldig gesprochen werden sollte – dass er davon ausgegangen sei, er dürfe sich noch in der Schweiz aufhalten und dass er keine Möglichkeit gehabt habe, aus- zureisen, da ihm der Reisepass gefehlt habe und er kein Geld gehabt habe, um diesen zu beantragen (OG GD 11 Rz. 54). In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass sich der

Beschuldigte während dreier Monate rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten hat. Hierbei handelt es sich nicht mehr um eine kurze Dauer, so dass die objektive Tatschwere bei nicht mehr leicht zu verorten ist. In subjektiver Hinsicht kann zwar berücksichtigt werden, dass er über keine finanziellen Mittel verfügte, was ihm die Ausreise allenfalls erschwert hätte. Allerdings gab der Beschuldigte nicht an, das Fehlen eines Reisepasses sei der Grund, weshalb er nicht ausgereist sei, und es gibt auch keine Hinweise dafür, dass er sich darum bemüht hätte, einen neuen Reisepass zu erhalten. Der Beschuldigte wusste, dass er sich illegal in der Schweiz aufhält und handelte damit vorsätzlich. Mit der Vorinstanz ist sein Verhalten als eine Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung und eine mangelnde Akzeptanz des negativen Asylentscheids zu werten. Folglich ist die Tatschwere auch unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente bei nicht mehr leicht zu belassen. Angemessen ist daher eine Freiheitsstrafe von 40 Tagen. Da die Tat in keinem Zusammenhang zu den anderen Delikten steht, ist die Ausgangsstrafe um rund zwei Drittel der Einzelstrafe und somit um 25 Tage, zu erhöhen.

E. 5.2.6

Schliesslich ist die Einsatzstrafe um die rechtskräftige Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Da der rechtskräftigen Grundstrafe u.a. ebenfalls ein Schuldspruch wegen mehrfachen Diebstahls zugrunde liegt, besteht ein sachlicher Zusammenhang zu den neu ausgefallenen Strafen. Allerdings bestehen die Taten im Übrigen in keinem zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Zusammenhang. Mit der Vorinstanz ist die rechtskräftige Grundstrafe von 120 Tagen um drei Viertel, d.h. um 90 Tage, zu asperieren, was eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 215 Tagen ergibt. Hiervon ist die rechtskräftige Grundstrafe abzuziehen, da Art. 49 Abs. 2 StGB keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen früheren Strafe erlaubt. Dies ergibt somit eine Zusatzstrafe von 95 Tagen Freiheitsstrafe.

E. 5.3

Der amtliche Verteidiger ersuchte mit Eingabe vom 12. September 2025 ferner um eine Akontozahlung von mindestens CHF 5'000.00. Er begründete dies mit der Sicherstellung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kanzlei. Grundsätzlich wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens festgelegt. Erstreckt sich das Mandat über einen langen Zeitraum oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens abzuwarten, so werden der amtlichen Verteidigung Vorschüsse gewährt, deren Höhe von der Verfahrensleitung festgelegt werden (Art. 135 Abs. 2 StPO). Vorliegend ist das Verfahren zum Zeitpunkt des Ersuchens um Akontozahlung spruchreif. Zu diesem Zeitpunkt steht der Abschluss des Verfahrens unmittelbar bevor. Folglich ist keine Dringlichkeit auszumachen, der amtlichen Verteidigung eine Akontozahlung auszurichten. Das angemessene Honorar wird ihm demnächst ausbezahlt.

Seite 49/52 Urteilsspruch

E. 5.3.1

Vorliegend wurde der Beschuldigte mit dem rechtskräftigen Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland u.a. wegen Diebstahls verurteilt. Konkret wiegt der Diebstahl zum Nachteil von AP. _____ am schwersten, so dass dies die Einsatzstrafe bildet (vgl. E. VIII.5.2.1).

Seite 33/52

E. 5.3.2

Diebstahl zum Nachteil von AP._____ (Anklageziffer 7) Der Deliktsbetrages beim Diebstahl zum Nachteil von AP._____ beträgt CHF 2'750.00. Die Verteidigung bemängelt, dass die Vorinstanz für diesen Diebstahl eine gleich hohe Ein- satzstrafe (60 Tage) festgelegt habe wie beim Diebstahl zum Nachteil von G._____, ob- wohl der Deliktsbetrag vorliegend höher sei (OG GD 11 Rz. 57). Der Höhe des Deliktsbe- trags bzw. des Schadens kommt bei der Strafzumessung zwar keine vorrangige, aber den- noch eine wichtige Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 4.4.1). Abgesehen vom relativ hohen Deliktsbetrag unterschied sich der Diebstahl zum Nachteil von AP._____ nicht von den anderen Diebstählen des Beschuldigten, da er auch die AP._____ gehörenden Gegenstände aus einem unverschlossenen Fahrzeug stahl, wie die Verteidigung zu Recht vorbringt. Die objektive Tatschwere ist dennoch bei leicht zu verorten. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was die Tatschwere nicht in einem anderen Licht erscheinen lässt. Dem noch leichten Gesamtatver- schulden erscheint eine Einsatzstrafe von 90 Tagen angemessen.

E. 5.3.3

Diebstahl zum Nachteil von L._____ (Anklageziffer 8) Auch beim Diebstahl zum Nachteil von L._____ handelt es sich um einen solchen aus ei- nem unverschlossenen Fahrzeug, der sich hinsichtlich der objektiven Tatschwere vom Dieb- stahl zum Nachteil von AP._____ nur durch die deutlich tiefere Deliktssumme (ca. CHF 132.00) unterscheidet. Die Vorinstanz hielt allerdings zu Recht fest, dass der Beschul- digte in der Absicht handelte, möglichst viele Wertgegenstände und/oder Bargeld zu entwen- den. Es war letztlich Zufall, wie hoch die Deliktssumme konkret ausgefallen ist. Der Höhe des Deliktsbetrags kommt bei der Strafzumessung – wie gezeigt – auch keine vorrangige Bedeu- tung zu, wenn auch eine wichtige. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wieder- um direktvorsätzlich. Für das leichte Gesamtatverschulden ist daher wiederum eine Frei- heitsstrafe von 60 Tagen angemessen. Die Einsatzstrafe ist mangels eines engen zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhangs zum Diebstahl zum Nachteil von AP._____ um zwei Drittel der hypothetischen Einzelstrafe, d.h. um 40 Tage, zu erhöhen.

E. 5.3.4

Versuchte Diebstähle zum Nachteil von I._____ (Anklageziffer 4), J._____ (Anklage- ziffer 5) und K._____ (Anklageziffer 6) Bei den versuchten Diebstählen zum Nachteil von I._____, J._____ und K._____ hat der Beschuldigte deren Fahrzeuge durchsucht, darin aber nichts gefunden. Die Taten un- terscheiden sich somit von den voranstehend behandelten Diebstählen dahingehend, dass es beim Versuch geblieben ist. Die objektive Tatschwere wiegt daher ebenfalls leicht. In sub- jektiver Hinsicht liegt direkter Vorsatz vor. Insgesamt wiegt das Gesamtatverschulden leicht. Auch für diese drei Taten betrügen die verschuldensangemessenen Einzelstrafen für das vollendete Delikt jeweils 60 Tage Freiheitsstrafe. Da es immer beim Versuch geblieben ist, ist die Strafe zwingend zu reduzieren. Dabei ist zu beachten, dass es sich jeweils um einen vollendeten Versuch handelte und der Beschuldigte die Fahrzeuge durchsucht und nichts ge- funden hatte. Da der Beschuldigte aber auch hier in der Absicht handelte, möglichst viele Wertgegenstände und/oder Bargeld zu entwenden, kann dem Fehlen eines Deliktserfolgs kein besonderes Gewicht zugemessen werden. Es rechtfertigt sich damit eine Reduktion der

Seite 34/52 Einzelstrafe auf je 30 Tage Freiheitsstrafe. Der Beschuldigte beging diese drei Taten alle in der Nacht vom 23./24. Mai 2024 in AQ._____, so dass diese untereinander in einem na- hen örtlichen und zeitlichen Konnex stehen. Zur Einsatzstrafe besteht allerdings in örtlicher und zeitlicher Hinsicht kein enger Bezug, beging der Beschuldigte die Einsatzstrafe doch am Folgetag in AR._____. Insgesamt rechtfertigt sich daher eine Erhöhung der Ausgangs- strafe um jeweils zwei Drittel, d.h. um jeweils 20 Tage (total 60 Tage).

E. 5.3.5

Versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch zum Nachteil von Q.____ (Anklageziffer 9) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere des versuchten Diebstahls kann auf die Ausführungen zum versuchten Diebstahl zum Nachteil von I._____, J.____ und K.____ ver- wiesen werden. Insgesamt wiegt das Gesamtatverschulden leicht. Für das vollendete Delikt wäre wiederum eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen angemessen. Da es beim Versuch geblie- ben ist, ist die Freiheitsstrafe auf 30 Tage zu reduzieren. Die Einsatzstrafe ist wiederum um zwei Drittel, d.h. um 20 Tage, zu erhöhen (vgl. E. VIII./5.3.4). Sodann ist der Hausfriedensbruch zu sanktionieren. Wie gezeigt, diente der Wohnwagen in erster Linie Wohnzwecken. Qualität und Intensität des Wohnens darin unterscheiden sich nicht wesentlich von jenem in einem Haus oder einer Wohnung. Der Einbruch in den Wohn- wagen von Q.____ ist somit nicht vergleichbar mit dem Hausfriedensbruch zum Nachteil der AO.____ AG, da deren Geschäftslokal nicht Wohnzwecken diente. Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere noch leicht. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte di- rektvorsätzlich, so dass die Tatschwere bei leicht zu belassen ist. Dem leichten Gesamtver- schulden angemessen ist eine Freiheitsstrafe von 90 Tagen Freiheitsstrafe. Der Hausfrie- densbruch war nur eine Begleiterscheinung des versuchten Diebstahls und steht in einem engen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zu diesem. Kein Bezug besteht allerdings zur Einsatzstrafe, so dass sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um die Hälfte, d.h. um 45 Tage, rechtfertigt. Und schliesslich ist auch für den Schuldspruch wegen Sachbeschädigung eine hypothetische Einzelstrafe festzulegen. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Be- schuldigte durch die Beschädigung des Sonnenschutzrollos einen Sachschaden von CHF 600.00 verursacht hat. In subjektiver Hinsicht ist sodann relevant, dass der Beschuldig- te eventualvorsätzlich gehandelt hat. Die Beschädigung des Sonnenschutzrollo war sicher- lich nicht das eigentliche Ziel des Beschuldigten, aber er hat die Beschädigung ohne Weite- res in Kauf genommen, um in den Wohnwagen von Q.____ eindringen zu können. Ge- samthaft betrachtet wiegt die Tatschwere leicht. Dem leichten Tatverschulden angemessen ist eine Strafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe. Da die Sachbeschädigung wiederum eine blosser Begleiterscheinung des versuchten Diebstahls war, aber in keinem Zusammenhang zur Ein- satzstrafe steht, rechtfertigt sich eine Asperation um die Hälfte, d.h. um 15 Tage.

E. 5.3.6

Die Einsatzstrafe von 90 Tagen Freiheitsstrafe ist um die voranstehenden asperierten Stra- fen zu erhöhen, was eine Freiheitsstrafe von 270 Tagen ergibt (90+40+60+20+45+15). So- dann ist die Einsatzstrafe auch um die rechtskräftige Grundstrafe des Urteils der Staatsan- waltschaft Winterthur/Unterland (60 Tage) angemessen zu erhöhen. Wiederum besteht ein sachlicher Zusammenhang zu den neu ausgefallten Strafen, da es um Diebstähle geht. In

Seite 35/52 zeitlicher und örtlicher Hinsicht besteht allerdings kein Bezug zur rechtskräftigen Grundstrafe. Folglich kommt das Asperationsprinzip nicht sonderlich ausgeprägt zur Anwendung und die Einsatzstrafe ist um zwei Drittel der rechtskräftigen Grundstrafe, d.h. um 40 Tage, zu erhöhen, was eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 310 Tagen ergibt. Hiervon ist die rechtskräftige Grundstrafe abzuziehen, da Art. 49 Abs. 2 StGB keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen früheren Strafe erlaubt. Dies ergibt eine Zusatzstrafe von 250 Tagen zum Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Juni 2024.

E. 5.4

Der Beschuldigte beging ferner die Taten gemäss Anklageziffern 10-13 vor dem Urteil der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 9. Juli 2024, weshalb diese vier heute zu beurteilenden Delikte als Zusatzstrafe zum genannten Urteil zu sanktionieren sind.

E. 5.4.1

Vorliegend wurde der Beschuldigte mit dem rechtskräftigen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen u.a. wegen Diebstahls verurteilt. Konkret wiegt der Diebstahl zum Nachteil von N. _____ am schwersten, so dass dies die Einsatzstrafe bildet (vgl. E. VIII.5.2.1).

E. 5.4.2

Diebstahl und Hausfriedensbruch zum Nachteil von N. _____ (Anklageziffer 13) Der Beschuldigte hat zwei Fahrräder im Gesamtwert von ca. CHF 3'650.00 entwendet. Dieser Deliktsbetrag kann nicht mehr als gering betrachtet werden, ist aber auch noch nicht besonders hoch. Das objektive Tatverschulden wiegt noch leicht. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, sodass die Tatschwere auch unter Berücksichtigung der subjektiven Komponenten bei leicht zu belassen ist. Dem leichten Tatverschulden ist eine Freiheitsstrafe von 90 Tagen angemessen. Der Hausfriedensbruch war wiederum eine Nebenhandlung des Diebstahls. Allerdings wiegt das Betreten des umzäunten Zugangs- und Gartenbereichs zum Wohnhaus weniger schwer als der Hausfriedensbruch zum Nachteil von Q. _____. Denn auch wenn der Garten Schutzobjekt von Art. 186 StGB bildet, so stellt dessen Betreten eine weniger massive Verletzung des Privatbereichs dar. Das objektive Verschulden ist daher als sehr leicht zu taxieren. In subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt. Es bleibt somit bei einem sehr leichten Gesamttatverschulden. Mit der Vorinstanz ist die verschuldensangemessene hypothetische Einzelstrafe bei 30 Tagen Freiheitsstrafe anzusetzen. Da der Hausfriedensbruch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einsatzstrafe steht, kommt das Asperationsprinzip ausgeprägt zur Anwendung und die Einsatzstrafe ist um einen Drittel, d.h. um 10 Tage, zu erhöhen.

E. 5.4.3

Diebstahl zum Nachteil von P. _____ (Anklageziffer 12) Beim Diebstahl zum Nachteil von P. _____ beträgt der Deliktsbetrag CHF 2'130.00. Die objektive Tatschwere ist aufgrund des Deliktsbetrags und der im Übrigen gleichen Tatbelegung bei leicht anzusiedeln. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente, d.h. des direktvorsätzlichen Handelns, ist die Tatschwere bei leicht zu belassen. Dieser Tatschwere angemessen ist eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen. Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe zum Diebstahl zum Nachteil von N. _____ – beide Taten wurden in der Nacht vom 5./6. Juli 2024 in X. _____ verübt – rechtfertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um

einen Drittel, d.h. um 20 Tage.

Seite 36/52

E. 5.4.4

Diebstahl zum Nachteil von M._____ (Anklageziffer 11) Die voranstehenden Erwägungen gelten sinngemäss auch für den Diebstahl zum Nachteil von M._____. Der Deliktsbetrag liegt mit ca. CHF 690.00 zwar deutlich tiefer als bei den vorangegangenen Diebstählen. Da der Beschuldigte aber auch hier in der Absicht handelte, möglichst viele Wertgegenstände und/oder Bargeld zu entwenden, kann dem relativ gesehen tieferen Deliktsbetrag kein besonderes Gewicht zugemessen werden. Entgegen der Vorinstanz ist allerdings nicht erstellt, dass sich auf dem entwendeten iPad tatsächlich Daten von immateriellem Wert befanden (act. 1/11/2). Dem leichten Gesamtverschulden angemessen ist eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen. Da auch dieser Diebstahl am 5./6. Juli 2024 in X._____ verübt wurde, ist eine Erhöhung um einem Drittel, d.h. um 20 Tage angezeigt.

E. 5.4.5

Diebstahl zum Nachteil von H._____ (Anklageziffer 10) Beim Diebstahl zum Nachteil von H._____ kann auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen werden. Die Deliktssumme von CHF 2'091.00 führt zu keiner anderen Beurteilung. Dem leichten Tatverschulden angemessen ist eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen. Die Asperation erfolgt aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe wiederum zu einem Drittel, d.h. um 20 Tage.

E. 5.4.6

Die Einsatzstrafe von 90 Tagen Freiheitsstrafe ist um die voranstehenden asperierten Strafen zu erhöhen, was eine Freiheitsstrafe von 160 (90+10+20+20+20) Tagen ergibt. Sodann ist die Einsatzstrafe auch um die rechtskräftige Grundstrafe des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen (180 Tage) angemessen zu erhöhen. Wiederum besteht ein sachlicher Zusammenhang zu den neu ausgefallten Strafen, da es sich erneut um Schuldsprüche wegen Diebstahls handelt. In zeitlicher und örtlicher Hinsicht besteht allerdings kein Bezug zur rechtskräftigen Grundstrafe. Folglich kommt das Asperationsprinzip nicht sonderlich ausgeprägt zur Anwendung und die Einsatzstrafe ist um zwei Drittel der rechtskräftigen Grundstrafe, d.h. um 120 Tage, zu erhöhen, was eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 280 Tagen ergibt. Hiervon ist die rechtskräftige Grundstrafe abzuziehen, da Art. 49 Abs. 2 StGB keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen früheren Strafe erlaubt. Dies ergibt eine Zusatzstrafe von 100 Tagen zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 9. Juli 2024.

E. 5.5

Schliesslich sind die verschuldensangemessenen Einzelstrafen für die Schuldsprüche gemäss den Anklagevorwürfen 14-19 festzusetzen. Anschliessend ist aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden. In abstrakter Hinsicht stellen die (vollendeten) Diebstähle gemäss den Anklagevorwürfen 17 und 18 die schwersten Delikte dar, da Diebstahl gemäss Art. 139 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird. Konkret wiegt der Diebstahl zum Nachteil von T._____ und U._____ aufgrund des Deliktsbetrages von CHF 526.00 am schwersten, so dass die hierfür festzusetzende Einzelstrafe die Einsatzstrafe bildet.

Seite 37/52

E. 5.5.1

Diebstahl zum Nachteil von T. _____ und U. _____ (Anklageziffer 14) Der Beschuldigte entwendete am 26. Juli 2024 die beiden Rucksäcke von T. _____ und U. _____ mitsamt Inhalt im Gesamtwert von ca. CHF 526.00 auf dem Perron des Gleis 3 in AS. _____. Der Deliktsbetrag fällt bei der Strafzumessung allerdings nicht zu stark ins Gewicht, da es letztlich Zufall war, wie hoch die Deliktssumme konkret ausgefallen ist. Denn der Beschuldigte entwendete die beiden Rucksäcke, ohne zu wissen, was sich darin befindet. Die objektive Tatschwere wiegt noch leicht. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, womit die Gesamtschwere auch insgesamt leicht ist. Diesem Tatverschulden ist eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen tat- und schuldangemessen. Diese bildet die Einsatzstrafe.

E. 5.5.2

Diebstahl zum Nachteil von AT. _____ (Anklageziffer 17) Auch beim Diebstahl zum Nachteil von AT. _____ handelt es sich um einen Diebstahl aus einem unverschlossenen Fahrzeug. Der Deliktsbetrag ist mit ca. CHF 82.00 tief, was allerdings – wie bereits voranstehend ausgeführt – nicht zu stark ins Gewicht fällt. Der Beschuldigte handelte in der Absicht, möglichst viele Wertgegenstände und/oder möglichst viel Bargeld zu entwenden. Es war letztlich Zufall, wie hoch die Deliktssumme in Endergebnis ausgefallen ist. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Für das leichte Gesamtverschulden erscheint daher bei isolierter Betrachtung eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen als angemessen. Der Beschuldigte beging die Tat in der Nacht vom 2./3. August 2024 in AG. _____, womit sie in keinem nahen örtlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Einsatzstrafe steht. Folglich erfolgt eine Asperation im Umfang von zwei Dritteln, d.h. die Einsatzstrafe ist um 40 Tage zu erhöhen.

E. 5.5.3

Diebstahl zum Nachteil von AU. _____ (Anklageziffer 18) Es kann auf die Ausführungen zum Diebstahl zum Nachteil von AT. _____ verwiesen werden. Die hypothetische Einzelstrafe beträgt aufgrund des leichten Gesamtverschuldens Freiheitsstrafe von 60 Tagen. Da die Tat – mit Ausnahme des gleichen Rechtsgutes – in keinem engen zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhang zu den übrigen Diebstählen steht, kommt das Asperationsprinzip im Umfang von zwei Dritteln zur Anwendung und die Einsatzstrafe wird um 40 Tage erhöht.

E. 5.5.4

Versuchter Diebstahl und versuchter Hausfriedensbruch zum Nachteil von R. _____ (Anklageziffer 15) Der Beschuldigte drückte am 3. August 2024 um 01.05 Uhr, die Türklinke des Einfamilienhauses herunter und versuchte so, sich Zutritt zum Wohnhaus zu verschaffen. Das Betreten eines fremden Wohnhauses mitten in der Nacht stellt eine massive Verletzung des Hausrechtes dar. Ein solches Eindringen kann das Sicherheitsgefühl der Bewohner erschüttern. Allerdings sind auch noch schwerere Rechtsgutverletzungen von Art. 186 StGB vorstellbar. In objektiver Hinsicht wiegt die Tatschwere erheblich. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht wusste, ob sich die Bewohner im Haus befinden. Er hat aber zumindest in Kauf genommen, dass sich Personen im Haus befinden und diese durch sein Eindringen in Angst und Schrecken versetzt werden könnten. Unter Berücksichti-

Seite 38/52 gung der subjektiven Elemente ist die Tatschwere somit bei erheblich zu belassen. Für die vollendete Tat wäre eine Freiheitsstrafe von 180 Tagen angemessen. Da die Tür aber ver- schlossen war und es deshalb beim Versuch geblieben ist, ist die verschuldensangemessene Strafe für die vollendete Tat zwingend zu mindern. Die Vorinstanz führte aus, der Taterfolg habe nicht nahegelegen, da der Beschuldigte es nicht einmal geschafft habe, in die Woh- nung einzudringen. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Tat bei einem Eindringen in die Wohnung bereits vollendet gewesen wäre, und es lediglich einem äusseren Umstand zu ver- danken ist, dass es nicht dazu kam. Denn wäre die Türe nicht abgeschlossen gewesen, so hätte der Beschuldigte das Haus betreten. Es rechtfertigt sich für den Versuch eine Redukti- on um 120 Tage vorzunehmen, so dass die insgesamt verschuldensangemessene Einzel- strafe für den versuchten Hausfriedensbruch 60 Tage beträgt. Die Tat steht sodann in kei- nem sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang zur Einsatzstrafe, so dass die Ein- satzstrafe um zwei Drittel der voranstehend festgesetzten Einzelstrafe, d.h. um 40 Tage zu erhöhen ist. Sodann ist auch eine Strafe für den versuchten Diebstahl auszufällen. Da der Beschuldigte die Wohnung nicht betreten konnte, war es ihm auch nicht möglich, Beute zu machen. Er handelte aber auch hier in der Absicht, möglichst viele Wertgegenstände und/oder Bargeld zu entwenden. Die Höhe der Deliktssumme wäre lediglich von den aufgefundenen Ge- genständen abhängig gewesen und wäre damit dem Zufall unterworfen gewesen. Folglich war die Vorgehensweise vergleichbar mit den zahlreichen Diebstählen aus unverschlosse- nen Fahrzeugen, welche der Beschuldigte begangen hat. Für die vollendete Tat wäre als verschuldensangemessene Einzeltat eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen angemessen. Da es allerdings beim Versuch geblieben ist, ist die Strafe zwingend zu reduzieren, wobei eine Re- duktion um die Hälfte auf Freiheitsstrafe von 30 Tagen angemessen ist. Das Asperations- prinzip kommt wiederum im Umfang von zwei Dritteln zur Anwendung, so dass die Einsatz- strafe um 20 Tage zu erhöhen ist.

E. 5.5.5

Versuchter Diebstahl und versuchter Hausfriedensbruch zum Nachteil von S. _____ (An- klageziffer 16) Es kann sowohl betreffend den versuchten Diebstahl als auch betreffend den versuchten Hausfriedensbruch vollumfänglich auf die Ausführungen betreffend versuchten Diebstahl und versuchten Hausfriedensbruch zum Nachteil von R. _____ verwiesen werden. Für den versuchten Hausfriedensbruch ist die verschuldensangemessene Einzelstrafe 60 Tage Freiheitsstrafe. Diese ist im Umfang von zwei Dritteln, d.h. 40 Tage, zu asperieren. Für den versuchten Diebstahl ist die verschuldensangemessene Einzelstrafe 30 Tage Frei- heitsstrafe. Diese ist im Umfang von zwei Dritteln, d.h. 20 Tage, zu asperieren.

E. 5.5.6

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil von O. _____ (Anklage- ziffer 19) Der Beschuldigte hat den Polizeibeamten O. _____ während der Ausübung seiner Pflich- ten tätlich angegangen, indem er ihm ins Gesicht gespuckt hat. Das Spucken ins Gesicht ei- nes anderen Menschen bewirkt eine zumindest vorübergehende Beeinträchtigung der kör-

Seite 39/52 perlichen Integrität des Opfers. Es handelt sich weder um eine übliche noch um eine gesell- schaftlich geduldete physische Einwirkung auf einen anderen Menschen. Vielmehr über- schreitet der Spuckende das Mass an gesellschaftlich Toleriertem bei

weitem. Das Spucken ins Gesicht ist als besonders ekelerregend zu beurteilen und ist dazu geeignet, beim Bespuckten ein deutliches Missbehagen zu verursachen (Urteil des Bundesgerichts 6B_883/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 1.3). Zudem besteht beim Bespucken auch die Möglichkeit, dass sich der Bespuckte mit einer Krankheit des Täters infizieren könnte. Die Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs während einer Amtshandlung stellt eine von drei Tatbestandsvarianten von Art. 285 StGB dar. Eine wesentliche schwerere Tätlichkeit, welche während einer Amtshandlung verübt werden könnte, ist kaum vorstellbar. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte unvermittelt und ohne Vorankündigung spuckte. Die objektive Tatschwere wiegt mittelschwer. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in der fraglichen Nacht zweifelsfrei viele Drogen konsumierte und mutmasslich auch Schmerzen an seiner Schulter verspürte. Allerdings ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht von Eventualvorsatz auszugehen. Der Beschuldigte hat O. _____ mit voller Absicht ins Gesicht gespuckt. Die subjektiven Umstände mitigieren das Tatverschulden trotzdem leicht, so dass die Tatschwere insgesamt bei erheblich zu verorten ist. Der Strafrahmen von Art. 285 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und gilt für alle drei Tatbestandsvarianten. Dem erheblichen Tatverschulden angemessen ist eine Freiheitsstrafe im untersten Drittel des Strafrahmens, mithin Freiheitsstrafe von 180 Tagen. Die Tat steht sodann in keinem sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang zur Einsatzstrafe, so dass diese um zwei Drittel der voranstehend festgesetzten Einzelstrafe, d.h. um 120 Tage zu erhöhen ist.

E. 5.5.7

Erhöht man die Einsatzstrafe um die voranstehend festgesetzten Einzelstrafen gemäss dem Grundsatz der Asperation angemessen, ergibt dies für die Schuldsprüche gemäss Anklagevorwürfen 14-19 eine Gesamtstrafe von 380 Tagen Freiheitsstrafe (60+40+40+40+20+40+20+120).

E. 5.6

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von total 825 Tagen (95 [Zusatzstrafe zum Urteil des Untersuchungsamts Altstätten von 18. Mai 2024] + 250 [Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Juni 2024] + 100 [Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 9. Juli 2024] + 380 [Gesamtstrafe für weitere Delikte, die nicht als Zusatzstrafe auszusprechen ist]). 6. Sodann sind die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen. Zur Täterkomponente gehören im Wesentlichen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten. 6.1 Mit der Vorinstanz ist in den einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten ein Strafschärfungsgrund zu erkennen. Der Beschuldigte liess sich durch die drei anfänglich bedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen, wovon die ersten zwei widerrufen wurden, sowie die unbedingte Freiheitsstrafe vom 9. Juli 2024 nicht beeindrucken und delinquierte überdies während laufender Probezeit. Der Beschuldigte war allerdings nicht bei allen Taten vorbestraft. Die Taten gemäss den Anklageziffern 1-3 und 20 beging der Beschuldigte vor dem Urteil des Untersuchungsamts Altstätten vom 18. Mai 2024. Folglich war er zu diesem Zeitpunkt

Seite 40/52 noch nicht vorbestraft. Für alle weiteren Taten hat der Beschuldigte als vorbestraft zu gelten, wobei sich die Anzahl Vorstrafen für die verschiedenen

Deliktgruppen, wie sie im Rahmen der Bildung der Zusatzstrafen erstellt wurden, unterscheiden. Der Anzahl Vorstrafen entsprechend rechtfertigt es sich, die Zusatzstrafe von 250 Tagen zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Juni 2024 um rund 1/8, d.h. um 31 Tage, auf 281 Tage, zu erhöhen. Die Zusatzstrafe von 100 Tagen zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 9. Juli 2024 ist um rund 1/7, d.h. um 15 Tage, auf 115 zu erhöhen. Die Gesamtstrafe von 380 Tagen für die weiteren Delikte ist um 1/6, d.h. um 63 Tage, auf 443 Tage zu erhöhen. Insgesamt ergibt dies eine Freiheitsstrafe von 934 Tagen.

6.2 Als Strafminderungsgrund ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte grösstenteils geständig war und sein Geständnis massgeblich zur Verurteilung von F. _____ beigetragen hat. Zwar war die Beweislage teilweise erdrückend und es mag dem Geständnis auch taktisches Kalkül des Beschuldigten zugrunde gelegen haben. Nichtsdestotrotz hat er das Strafverfahren mit seinem Geständnis erleichtert, was sich strafmindernd auswirken muss. Die Verteidigung bemängelt die Höhe der von der Vorinstanz gewährten Strafminderung und führt aus, für Geständnisse gebe es gemäss Rechtsprechung jeweils einen Fünftel bis einen Drittel Strafreduktion (OG GD 11 Rz. 73). Obwohl die von der Verteidigung zitierte Rechtsprechung nicht einschlägig ist, da die erwähnten Abzüge nur bei einem vollumfänglichen Geständnis zu Tragen kommen, welches auch nicht erst auf Vorhalt der Beweismittel erfolgt, kann dem Beschuldigten eine Reduktion von einem Fünftel, d.h. von 186 Tagen gewährt werden.

6.3 Die aufgrund der Tatkomponenten gebildeten Gesamt- bzw. Zusatzstrafen ist somit unter Berücksichtigung der Täterkomponenten insgesamt zu reduzieren und beträgt im Ergebnis 748 Tage Freiheitsstrafe.

7. Die voranstehend errechnete Strafe ist höher als die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe. Für diese Strafe käme ein bedingter bzw. teilbedingter Vollzug nicht Betracht (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). Da allerdings nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat, darf das Urteil nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Für die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion könnte der bedingte Vollzug gewährt werden, so dass nachfolgend zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

E. 8

Der Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB frei zu sprechen.

Seite 13/52 III. Anklagevorwurf 9: Versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vom 18./19.06.2024 an der Y. _____ strasse 1 in Z. _____ zum Nachteil von Q. _____ 1. Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last: "B. _____ war in der Nacht von Dienstag, 18. Juni 2024, auf Mittwoch, 19. Juni 2024, zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 09.30 Uhr in Z. _____ auf der Suche nach unverschlossenen Autos, aus welchen er heimlich und ohne Recht dazu so viel Bargeld und Wertgegenstände wie möglich entwenden konnte, um darüber nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Als er gegenüber der Liegenschaft Y. _____ strasse 1 den parkierten weiss-blauen Wohnanhänger HOBBY X, Kennzeichen TG . _____, von Q. _____ sah, entschloss er sich, heimlich ohne Recht dazu und gegen den Willen von Q. _____ in diesen Wohnanhänger einzudringen und seinen Diebstahlsplan umzusetzen. Hierzu prüfte er, ob die Türe oder ein Fenster nicht abgeschlossen war. Weil das Fenster neben der Türe ein Spalt weit nach aussen geöffnet war, konnte er mit dem Arm in den Wohnwagen eingreifen und von innen die Türe öffnen. Dabei beschädigte er hinter dem Fenster das Sonnenschutzrollo, womit er einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF

600.00 verursachte. Danach betrat er den Wohnwagen und durchsuchte ihn nach Bargeld und Wertgegenständen. Weil er nichts Lohnenswertes fand, verliess er den Wohnwagen ohne Beute und ging weg." 2.1 Der Beschuldigte verlangt hinsichtlich des vorgenannten Anklagevorwurfs die Aufhebung des vorinstanzlichen Schuldspruches wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (Disp.-Ziff. 1.3) sowie wegen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (Disp.-Ziff. 1.4). 2.2 Die Verteidigung bringt in ihrer Berufungsbegründung vor, die Vorinstanz äussere sich nicht zur Sachbeschädigung, sondern impliziere diese erst viel später. Damit sei das rechtliche Gehör des Beschuldigten verletzt und der Beschuldigte könne sich nicht sachgerecht dagegen wehren, da er nicht nachvollziehen könne, von welchen Motiven und Überlegungen sich die Vorinstanz habe leiten lassen. Der Beschuldigte habe ausgeführt, dass das Fenster offen gewesen sei und er dieses selbst habe weiter aufziehen können. Es sei entsprechend nicht erstellt, dass der Beschuldigte das Fenster beschädigt habe (OG GD 11 S. 15 Rz. 27). 2.3 Die Staatsanwaltschaft führt diesbezüglich aus, dem vorinstanzlichen Urteil sei sehr wohl eine Begründung zum Schuldspruch der Sachbeschädigung zu entnehmen. Im Urteil werde festgehalten, dass ab dem beschädigten Einstiegsfenster DNA-Spuren des Beschuldigten hätten sichergestellt werden können und der Beschuldigte habe den Tatvorwurf eingestanden. Zudem werde die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten anlässlich der Schlussvernehmung wiedergegeben (OG GD 13 Rz. 3). 3. Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang vor, sich des versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben. Q._____ stellte am 19. Juni 2024 Strafantrag (act. 6/8/1). Die Vorinstanz erwähnte den Vorwurf der Sachbeschädigung im Titel des zu prüfenden Anklagevorwurfs. Den Sachverhalt erachtete die Vorinstanz als erstellt. Danach folgte eine Subsumption des Sachverhaltes unter die Tatbestände des versuchten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. 22 Abs. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB. Der Tatbestand der Sachbeschädigung wird von der Vorinstanz im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Anklagevorwurfs nicht weiter erwähnt. Zwar hält sie fest, der Sachverhalt sei gestützt auf den Polizeirapport, die DNA-Spur und die Aussage des Beschuldigten erstellt, wie die Staatsan-

Seite 14/52 waltschaft richtig festhält. Zudem ist klar, auf welche Handlung sich der Vorwurf der Sachbeschädigung bezieht (Beschädigung des Sonnenschutzrollo). Im Urteil der Vorinstanz wird in der Begründung somit nicht explizit festgehalten, dass der Beschuldigte der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. Erst im Rahmen der Bestimmung der Sanktionsart wird festgehalten, der Beschuldigte werde der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen (OG GD 1 E. IV./3.2.1). Bei der Strafzumessung wird der Schuldspruch wegen Sachbeschädigung im Zusammenhang mit Anklagevorwurf 9 wiederum erwähnt und es wird hierfür eine hypothetische Einzelstrafe von 90 Tagen festgesetzt (OG GD 1 E. IV./3.3.2.5). Und schliesslich wird ein Schuldspruch wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB ausgefällt und entsprechend im Dispositiv festgehalten (Dispositivziffer 1.3). 4. Urteile enthalten eine Einleitung, eine Begründung und ein Dispositiv (Art. 81 Abs. 1 StPO). Die Begründung besteht aus einer tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens (Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO). Die Vorinstanz hat festgehalten, dass die Polizei ein beschädigtes Fenster und eine beschädigte Fensterjalousie festgestellt habe. Der Beschuldigte habe den Tatvorwurf bestätigt. Er habe erklärt, das nicht verschlossene Fenster nach aussen gezogen zu haben (OG GD 1 E. III./9.2). Die

Vorinstanz hielt weiter fest, gestützt auf den Polizeirapport, die DNA-Spur und die Aussage des Beschuldigten sei der Sachverhalt erstellt (OG GD 1 E. III./9.3). Die Subsumption, d.h. die rechtliche Bewertung anhand des Sachverhalts und der Strafnorm ergibt sich gesamthaft aus dem vorinstanzlichen Urteil, zumal die Vorinstanz den Tatbestand der Sachbeschädigung im Titel des Anklagevorwurfs erwähnt und im Dispositiv ein entsprechender Schuldspruch ausgefällt wird (Dispositivziffer II./1.3). Der Umstand, dass die vorinstanzliche Begründung keine Wiederholung der Gesetzesbestimmung enthält, stellt somit keine ungenügende Begründung und damit auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten dar. Denn der Beschuldigte wusste, was ihm vorgeworfen wurde und aus welchen Gründen der Schuldspruch wegen Sachbeschädigung erfolgte. Soweit die Verteidigung vorbringt, es sei nicht erstellt, dass der Beschuldigte das Sonnenschutzrollo beschädigt habe, da dieser ausgesagt habe, das Fenster sei offen gewesen und er habe es weiter aufziehen können, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Polizei identifizierte den Beschuldigten anhand von DNA-Spuren, welche sie an der beschädigten Seitenscheibe (Eingriffsfenster) des Wohnwagens gesichert hatte (act. 1/9/2). Der Beschuldigte gestand sodann, wie gezeigt, in den Wohnwagen eingebrochen zu sein und das Fenster aufgezo- gen zu haben. Zudem entdeckte Q. _____ den Einbruch in seinem Wohnwagen am Morgen des 19. Juni 2024 um 09:52 Uhr. Es erscheint mithin praktisch ausgeschlossen, dass ein anderer Täter das fragliche Fenster (bzw. das Sonnenschutzrollo) hätte beschädigen können. Mit der Vorinstanz ist folglich festzuhalten, dass der Sachverhalt aufgrund des Polizeirapports, der DNA-Spur und der Aussage des Beschuldigten erstellt ist. Der Beschuldigte hat bei seinem Einbruch zumindest in Kauf genommen, das Sonnenschutzrollo zu beschädigen, womit er eventualvorsätzlich gehandelt hat. 5. Der Beschuldigte ist somit der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, begangen am 18./19. Juni 2024, schuldig zu sprechen.

Seite 15/52 6.1 Zu prüfen ist sodann der Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB. 6.2 Gestützt auf den Polizeirapport vom 19. Juni 2024 (act. 1/9/1) mitsamt Fotodokumentation (act. 1/9/3) sowie die DNA-Spur und die glaubhafte Aussage des Beschuldigten ist der Sachverhalt erstellt, was auch die Verteidigung anerkennt (SE GD 10/5 Rz 12). Q. _____ stellte am 19. Juni 2024 Strafantrag (act. 6/8/1). Beim fraglichen Objekt handelt es sich unbestritten um einen Wohnwagen, wie sich auch aus dem Polizeibericht und den erstellten Fotoaufnahmen ergibt (act. 1/9/1 und act. 1/9/3). 7. Die Vorinstanz führte zum Tatvorwurf des Hausfriedensbruchs aus, ein Wohnwagen werde durch Art. 186 StGB geschützt und verwies auf die bereits voranstehend widergegebenen Ausführungen (E. II./2; OG GD 1 E. III./9.6).

E. 8.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

E. 8.2

Der Beschuldigte hält sich spätestens seit dem 3. Mai 2024 rechtswidrig in der Schweiz auf. Er weist sodann vier Vorstrafen auf, welche mehrheitlich vor der heute zu beurteilenden

Delinquenz bestanden. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte sich von Bussen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen nie hat abschrecken lassen, ist ohne Weiteres von einer ungünstigen Prognose auszugehen. Dementsprechend ist die Freiheitsstrafe zwingend zu vollziehen.

Seite 41/52 9. Widerruf 9.1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen Straftaten und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). 9.2 Der Beschuldigte beging die Straftaten gemäss Anklageziffern 10-19 während der laufenden zweijährigen Probezeit des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Juni 2024 (act. 7/2/3). Es ist deshalb zu prüfen, ob die bedingte Strafe zu widerrufen ist. Die Verteidigung macht geltend, der Beschuldigte lebe seit rund einem Jahr in Freiheitsentzug und sei somit für seine Widerhandlungen bestraft worden. Dies sei hinsichtlich der Legalprognose zu berücksichtigen. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach der Haft weiter delinquirieren würde, so dass ihm keine negative Legalprognose erteilt werden könne (OG GD 11 Rz. 75). 9.3 Entgegen der Auffassung der Verteidigung führt die bereits verbüsste Haft nicht dazu, dass dem Beschuldigten eine gute Legalprognose ausgestellt werden könnte. Er wurde bereits früher zu Haftstrafen verurteilt, was ihn aber nie davon abgehalten hatte, erneut straffällig zu werden. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Mittel- und Perspektivlosigkeit des Beschuldigten wäre vielmehr zu erwarten, dass er nach einer allfälligen Haftentlassung in sein bisheriges Verhaltensmuster zurückfällt und weitere Einbruchdiebstähle verüben würde. Der dem Beschuldigten mit Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Juni 2024 gewährte bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von zwei Monaten ist daher auf jeden Fall zu widerrufen. 9.4 Bei einem Widerruf ist eine Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB und Art. 49 StGB zu bilden. Die vorliegend auszufällende Strafe ist um die zu widerrufende Strafe angemessen zu erhöhen (BGE 145 IV 146 E. 2.4.2). Da die voranstehend errechnete Strafe die vorinstanzlich festgelegte Sanktion bereits übersteigt, kann aufgrund des Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO offenbleiben, in welchem Umfang die zu widerrufende Strafe zu berücksichtigen wäre. 10. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung der Vorinstanz – unter Einbezug der widerrufenen Vorstrafe mit einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten zu bestrafen, teilweise als Zusatzstrafe zu den Urteilen des Untersuchungsamts Altstätten vom 18. Mai 2024, der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Juni 2024 und der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 9. Juli 2024. Anzurechnen sind 217 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft (die Sicherheitshaft wurde am 19. Februar 2025 verlängert) sowie 2 Tage erstandene Haft im widerrufenen Strafbefehl sowie der vorzeitige Strafvollzug seit dem 5. März 2025. IX. Landesverweisung 1. Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer strafbaren Handlung i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre

Seite 42/52 aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere. Sie muss auch unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt. 2. Von der Landesverweisung kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur "ausnahmsweise" abgesehen

werden, wenn sie kumulativ (1) einen "schweren persönlichen Härtefall" bewirken würde und (2) "die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen". Diese sog. Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2; je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1, publ. in: Pra 6/2019 S. 698; Urteile des Bundesgerichts 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.2; 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.2). 3. Das Gericht prüft, ob der strafrechtlichen Landesverweisung Vollzugshindernisse entgegen- stehen (vgl. Art. 66d StGB). Das Sachgericht hat solche bereits bei der Anordnung zu berücksichtigen und von einer Landesverweisung abzusehen, soweit die unter Verhältnis- mässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_548/2023 vom 30. August 2024 E. 2.9.4). Nur wenn ein definitives Vollzugshindernis vorliegt, hat das Sachgericht auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten. Zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, sind erst später die Vollzugsbehörden zuständig (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2024 vom 20. November 2024 E. 5.1.5). 4. Die Verteidigung macht geltend, aufgrund der von ihr beantragten Freisprüche erübrige sich eine Landesverweisung. Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte zwar vom Tatvorwurf des Hausfriedensbruchs (VW California) freigesprochen. Im Übrigen werden die vorinstanzli- chen Schuldsprüche aber bestätigt. Im Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf 9 ergeht ein Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs und versuchten Diebstahls zum Nachteil von Q._____. Bei den Tatvorwürfen 15 und 16 ergehen jeweils Schuldsprüche wegen ver- suchten Diebstahls in Verbindung mit versuchtem Hausfriedensbruch. Bezüglich des Ankla- gevorwurfs 13 wird der Beschuldigte ebenfalls wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen. Damit hat der Beschuldigte die Katalogtat von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB gleich mehrfach erfüllt. Dass es jeweils teilweise beim Versuch geblieben ist, ist – wie oben bereits aufgezeigt – ohne Belang. Gegen den Beschuldigten ist somit grundsätzlich ei- ne obligatorische Landesverweisung auszusprechen. 5. Die Verteidigung führt sodann im Sinne eines Eventualstandpunktes aus, vorliegend dürfte ein Härtefall gegeben sein. Der Beschuldigte müsse bei einem Landesverweis offenbar um sein Leben fürchten. Aus einer Befragung des Migrationsamtes vom 10. Juli 2025 gehe her- vor, dass der Beschuldigte ermordet würde, wenn man ihn zurückschicken würde. Also ster- be er lieber hier. Er habe sein Land verlassen, weil er dort Probleme habe. Wenn er dorthin zurückkehre, werde er Probleme haben. Er wolle nicht dorthin zurückkehren. Wenn er dort hin zurückgebracht würde, würde sein Kopf "wegrollen". Er sei dann tot (OG GD 11 Rz. 76 und 77). Der Beschuldigte, dessen Asylgesuch mit der Begründung der fehlenden Flücht- lingseigenschaft abgewiesen worden ist, beruft sich damit auf das (menschenrechtliche)

Seite 43/52 Non-refoulement-Gebot respektive die Garantien gemäss Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK. 6. Wie gezeigt, schloss die Schweiz am 11. Juni 2012 ein Abkommen mit der tunesischen Re- publik über die Zusammenarbeit im Migrationsbereich, gemäss welchem Rückführungen nach Tunesien grundsätzlich möglich sind (Art. 6 Abs. 1 des Abkommens; SR 0.142.117.589). Zwar sind in der Praxis Probleme bei den Rückführungen nach Tunesien trotz dem bestehenden Abkommen bekannt, doch ein definitives Vollzugshindernis besteht diesbezüglich nicht. Allfällige spätere Vollzugshindernisse wären sodann von den Vollzugs- behörden zu prüfen, welche diesbezüglich auch über einen

besseren und vor allem aktuellen Informationsstand verfügen. 7.1 Der Beschuldigte hat die von der Verteidigung widergegebenen Aussagen offenbar tatsächlich getätigt, wie sich aus den eingereichten Einvernahmeprotokolle des Migrationsamtes ergibt (OG GD 11/1). Dies allein genügt allerdings nicht, um glaubhaft zu machen, dass eine Rückführung nach Tunesien gegen das Non-refoulement Verbot verstossen würde. Zudem widersprechen seine Aussagen im migrationsrechtlichen Verfahren denjenigen im Strafverfahren. Denn an der Einvernahme vom 20. November 2024 machte der Beschuldigte konfrontiert mit der Landesverweisung geltend, er habe in Tunesien keine Zukunftsaussichten. Er habe dort Probleme. Darüber wolle er keine Auskunft geben (HD 4/2 Frage 43). Er würde [die Landesverweisung] akzeptieren (HD 4/2 Frage 39). Er würde eventuell wieder nach Frankreich gehen (HD 4/2 Frage 41). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er diese Aussagen (SG GD 10/2 S. 4). Vor dem Hintergrund dieser widersprüchlichen Aussagen und in Beachtung, dass das SEM auf seinen Asylantrag erst vor rund eineinhalb Jahren nicht eintrat, ist nicht glaubhaft und auch nicht anzunehmen, dass der Beschuldigte in Tunesien verfolgt wird oder ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Denn wenn dies der Fall wäre, so wäre damit zu rechnen gewesen, dass er dies bereits an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme oder an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnt hätte. Stattdessen gab er im bisherigen Strafverfahren "Probleme" und fehlende Zukunftsaussichten als Grund an, weshalb er nicht nach Tunesien zurückgehen wolle. Die plötzlich nachträgliche erwähnte Todesgefahr bei einer Rückkehr ist vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Es ist stattdessen auf die im Strafverfahren getätigten Aussagen des Beschuldigten abzustellen und realitätsnah davon auszugehen, dass der Beschuldigte einzig wegen fehlender Zukunftsaussichten nicht nach Tunesien zurückkehren will. 7.2 Zudem trifft den Beschuldigten betreffend die Feststellung von Umständen, die eine individuell-persönliche Gefährdung in seinem Heimatland begründen, trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes eine Mitwirkungspflicht (Urteil 6B_368/2020 vom 24. November 2021 E. 4.4.1). Dieser Mitwirkungspflicht ist der Beschuldigte nicht nachgekommen, hat er doch im Strafverfahren keine weiteren Angaben zu seinen "Problemen" in Tunesien machen wollen. Er führte weder politische, religiöse oder sonstige Gründe für eine Verfolgung an, sondern gibt – gegenüber dem Migrationsamt – eine generische Begründung zu Protokoll ("Probleme") bzw. versteigt sich in Dramatisierungen ("Kopf wegrollen"). Würde die nachträglich behauptete Todesgefahr in Tunesien tatsächlich bestehen, so hätte vom Beschuldigten erwartet werden können, an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf entsprechende Frage

Seite 44/52 hin konkret darüber Auskunft zu geben. Zudem wäre dies beim bereits erwähnten Entscheid des SEM berücksichtigt worden. 8. Tunesien gilt zwar grundsätzlich nicht als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat (vgl. Anhang 2 zur Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Dabei handelt es sich um eine generell-abstrakte Normierung, die einer Landesverweisung nach Tunesien nicht zwingend entgegensteht. Der Beschuldigte muss sich individuell-konkret auf eine persönliche Gefährdungssituation berufen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_368/2020 vom 24. November 2021 E. 3.4.2). Eine solche persönliche Gefährdungssituation besteht gemäss dem erstellten Sachverhalt aber nicht. Doch selbst wenn auf die fraglichen, erst im Berufungsverfahren eingereichten und aus einem migrationsrechtlichen Verfahren stammenden Aussagen abgestellt würde, änderte dies nichts. Denn die dramatischen Aussagen des Beschuldigten, gemäss welchen sein Kopf

"wegrollen" und er dann tot sein würde, wenn er nach Tunesien zurückgebracht würde, sind zu pauschal und undifferenziert. So ist nicht klar, wer den Beschuldigten aus welchen Gründen ermorden sollte. Auch legt der Beschuldigte nicht dar, inwiefern der tunesische Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt sein sollte, sein Leben zu schützen. Der Beschuldigte hätte die Umstände darlegen müssen, die seines Erachtens ein "risque réel" darstellen und die einer Wegweisung entgegen stehen (Urteil des EGMR J.K. gegen Schweden vom 23. August 2016, Verfahren 59166/12, § 91 ff.; Urteile 2C_293/2020 vom 24. Juli 2020 E. 5.1; 2C_588/2019 vom 30. Januar 2020 E. 5.5; 2C_108/2018 vom 28. September 2018 E. 5.4.4). 9. Überdies verfügt der Beschuldigte über keine familiären Bindungen zur Schweiz und er ist hier auch in keiner Weise persönlich, wirtschaftlich noch gesellschaftlich-sozial integriert, weshalb eine Landesverweisung keinen Härtefall i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB zu begründen vermag. In seinem Heimatland lebt zumindest ein Bruder und eine Schwester des Beschuldigten. Ob weitere Familienangehörige in Tunesien leben, ist unklar, spielt für die Härtefallbeurteilung aber auch keine Rolle. 10. Zusammengefasst steht das Non-refoulement-Gebot einer Landesverweisung nicht entgegen. Der Beschuldigte ist – wie bereits von der Vorinstanz zutreffend erkannt – gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB des Landes zu verweisen.

E. 10

in X._____ verhaftet (act.1/12/1 S. 6). Diese Adresse liegt nicht auf direktem Weg zwischen dem Ort des Diebstahls und dem Bahnhof AB._____. Wären sie unterwegs zum Bahnhof gewesen, so hätten sie am Ende der AD._____strasse die "AE._____Brücke" überqueren müssen, auf welcher den Velofahrerenden im Übrigen der Weg nach AB._____ mittels eines Wegweisers angezeigt wird (vgl. Google Maps/Street View). Zwar ist auch denkbar, dass der Beschuldigte und F._____ die Abzweigung bei der "AE._____Brücke" verpasst haben oder einen anderen Weg genommen haben könnten. Zusammen mit den Aussagen des Beschuldigten ist der Ort der Verhaftung, aber zumindest ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschuldigte das Fahrrad nicht "nur" genommen hat, um an den Bahnhof zu fahren, sondern dass es sich um eine Gebrauchsanmassung auf unbestimmte Zeit handelte.

E. 11

Sodann ist zu prüfen, für wie lange diese Verweisung gelten soll. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein. Dabei ist namentlich einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu tragen. Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2). Mit der Vorinstanz ist die Dauer der Landesverweisung aufgrund der fehlenden Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz, der innert kurzer Zeit erwirkten einschlägigen Vorstrafen und der heute ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe von fast zwei Jahren einerseits und des eher leichten Verschuldens andererseits auf acht Jahre festzusetzen.

Seite 45/52 X. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.